

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 25/II
„Werksbrücke Biebighäuser - Borsigstraße“
in Leverkusen-Quettingen**

**Stellungnahmen
im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB
sowie
der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
und
Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussentwurf**

**Behörde 1: Deutsche Telekom Technik GmbH vom 20.07.2013 und vom
09.01.2014**

Nachfolgende Stellungnahmen der Behörden werden zur Kenntnis gegeben:

**Behörde 2: Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR vom 22.07.2013
Behörde 3: Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst,
vom 08.01.2014
Behörde 4: Energieversorgung Leverkusen GmbH vom 16.01.2014
Behörde 5: Geologischer Dienst NRW vom 24.01.2014**

**Behörde 1: Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom
09.01.2014 und 20.07.2013**

Deutsche Telekom Technik GmbH
Postfach 10 07 09, 44782 Bochum

Stadt Leverkusen
Stadtplanung und Bauaufsicht
Herr Bauerfeld
Postfach 10 11 40

51311 Leverkusen

Ihre Referenzen	610.11-bau
Ansprechpartner	TI NL West, PTI 22, PB L4, Wilhelm Brochwitz
Durchwahl	+49 221 3398-14446
Datum	09.01.2013
Betrifft	Bebauungsplan-Nr.: V 25/II „ Werksbrücke Biebighäuser – Borsigstr. „

Sehr geehrter Herr Bauerfeld:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 22, PB L4, Wilhelm Brochwitz vom 20.07.2013 fristgerecht Stellung genommen.
Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Willi Mausberg

i.V.

Wilhelm Brochwitz

Hausanschrift	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung West, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum; Besucheradresse: Innere Kanalstr. 98, 50672 Köln
Postanschrift	Postfach 10 07 09, 44782 Bochum; Pakete: Venloer Str. 156, 50672 Köln
Telekontakte	Telefon +49 234 505-0, Telefax +49 234 505-4110, Internet www.telekom.de
Konto	Postbank Saarbrücken (BLZ 590 10066), Kto.-Nr. 24 858 668 IBAN: DE1 759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat	Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)
Geschäftsführung	Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Handelsregister	Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn UStIdNr. DE 814645262

6124/2
4610 zV

Deutsche Telekom Technik GmbH
Postfach 10 07 09, 44782 Bochum

Stadtplanung und Bauaufsicht

z. Hdn. Herr Bauerfeld

Postfach 101140

51311 Leverkusen

Ihre Referenzen	Herr Bauerfeld
Ansprechpartner	TI NL West, PTI 22, PB L4; Wilhelm Brochwitz
Durchwahl	+49 221 3398-14446
Datum	20.07.2013
Betrifft	Bebauungsplan-Nr.: V 25/II „Werksküche Biebighäuser-Borsigstr.“

Sehr geehrte Herr Bauerfeld,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände, wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Hausanschrift	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung West, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum;
Postanschrift	Besucheradresse: Innere Kanalstr. 98, 50672 Köln
Telekontakte	Postfach 10 07 09, 44782 Bochum; Pakete: Venioer Str. 156, 50672 Köln
Konto	Telefon +49 234 505-0, Telefax +49 234 505-4110, Internet www.telekom.de
Aufsichtsrat	Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
Geschäftsführung	IBAN: DE1759010066 0024856668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Handelsregister	Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn USt-IdNr. DE 814645262

Datum
Empfänger
Blatt 2

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

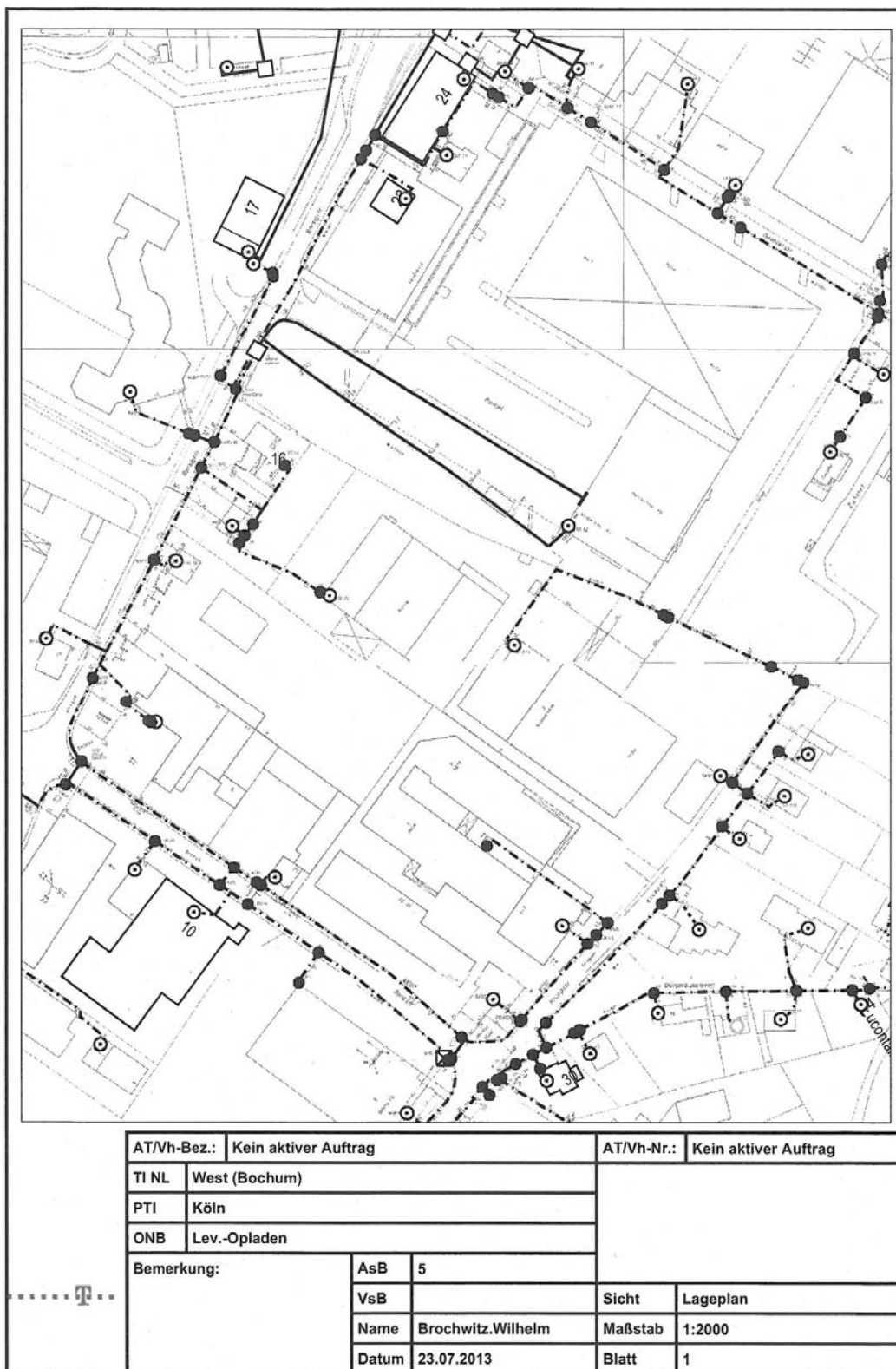
Mit freundlichen Grüßen

i. V.

i.A.

Willi Mausberg

Wilhelm Brochwitz



Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Der Bitte, eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass in allen Straßen und Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen sind, kann nicht nachgekommen werden.

Für Versorgungsträger besteht innerhalb von Straßen und Gehwegen ein generelles Zugangsrecht (TKG-Gesetz). Die Festlegung von Korridoren und Leitungstrassen stellt eine Maßnahme der Straßenausbauplanung dar und wäre nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Zusätzliche Hinweise zur Festsetzung von Leitungstrassen im öffentlichen Straßenraum sind im Bebauungsplan daher nicht zwingend erforderlich.

Durch den Bebauungsplan wird Planungsrecht zur Überbauung der öffentlichen Straße durch eine Werksbrücke geschaffen. In den öffentlichen Straßenraum selbst wird nicht eingegriffen.

Eine entsprechende Festsetzung gibt es übrigens auch im bestehenden Bebauungsplan Nr. 137/II nicht. Eine Festsetzung lediglich für den Geltungsbereich des hier geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erscheint zudem nicht zielführend, da die Festsetzung dann nur für einen Bruchteil des Straßenraumes gelten würde.

Baumpflanzungen sind im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V25/II im öffentlichen Straßenraum nicht geplant.

Erschließungsmaßnahmen sind im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ebenfalls nicht geplant.

Es wird davon ausgegangen, dass die Leitungstrassen einschließlich ihrer Schutzstreifen im öffentlichen Straßenraum liegen und damit durch die Umsetzung des Vorhabens nicht berührt werden. Die Brückenköpfe werden auf privaten Grundstücksflächen errichtet, die sich im Eigentum des Vorhabenträgers befinden. Dennoch wird dem Vorhabenträger empfohlen, im Zuge der Umsetzung der Planung die Telekom zu beteiligen und, falls diese eine Lage der Leitungstrassen innerhalb der privaten Flächen nicht ausschließen kann, Suchschachtungen durchzuführen. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH wird an den Fachbereich 66 (Tiefbau) sowie an die TBL (Technische Betriebe Leverkusen) übermittelt.

Beschlussentwurf:

Der Stellungnahme **wird nicht gefolgt.**

**Behörde 2: Stellungnahme der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen
AöR vom 22.07.2013**

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR
Anstalt des öffentlichen Rechts

TBL
Der Vorstand

TBL Postfach 10 11 35 · 51311 Leverkusen

Stadtverwaltung Stadt Leverkusen
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Dienststelle	TBL
Dienstgebäude	Friedrich-Ebert-Str. 17
Sachbearbeitung	Herr Schmitt
Telefon	0214 / 406 – 66 01
Durchwahl	0214 / 406 – 66 54
Telefax	0214 / 406 – 66 60
Ihr Zeichen / vom	610.11.V25/II bau
Mein Zeichen	663.1 sh
Internet	www.tbl-leverkusen.de
E-Mail	joachim.schmitt@tbl-leverkusen.de
Datum	22.07.2013

Stellungnahme der TBL (AöR) als Träger öffentlicher Belange

- *Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 25/II „Werksbrücke Biebighäuser-Borsigstraße“ vom 09.07.2013*

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der TBL spricht nichts gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 25/II „Werksbrücke Biebighäuser-Borsigstraße“.

Durch das Brückenbauwerk sind unmittelbar keine öffentlichen Kanäle betroffen. Lediglich südwestlich des TBL Betriebsgeländes könnte die Möglichkeit bestehen, dass die Schutzfläche eines öffentlichen Kanals berührt wird.

Die Lage des Kanals sowie die Schutzfläche, je 3,0 Meter beidseits der Achse, sollte nachrichtlich in den Plan aufgenommen werden.



Anlage
Auszug aus dem Kanalkataster

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR
Vorstand: Dipl.-Ing. Reinhard Gerlich ; Vorsitzender des Verwaltungsrates: Oberbürgermeister Reinhard Buchhorn
Konto der TBL: Sparkasse Leverkusen, Kto. 100 105 857, BLZ 375 514 40
IBAN: DE13 3755 1440 0100 1058 57; SWIFT-BIC: WELADEDLLEV; Ust.-IdNr.: DE255151062

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Der Kanal einschließlich Schutzfläche liegt außerhalb des Geltungsbereiches, so dass eine nachrichtliche Aufnahme in den Bebauungsplan nicht möglich ist.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Behörde 3: Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, vom 08.01.2014

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Leverkusen
Ordnungsamt
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

Datum 08.01.2014
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5316000-3/14/
bei Antwort bitte angeben

Herr Mandelkow
Zimmer 117
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Leverkusen, Bebauungsplan Nr. V25/II

Ihr Schreiben vom 19.12.2013

Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für den beschriebenen Bereich eine Luftbildauswertung hinsichtlich der Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen.

Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise daher auf die alte Stellungnahme 22.5-3-5316000-11/09 vom 23.04.2009.

Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.

Im Auftrag

(Mandelkow)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED



Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Eine Sondierung des Blindgängerverdachtspunktes vor Bauausführung wird durch den Grundstückseigentümer veranlasst.

Die übrigen Hinweise aus der Stellungnahme vom 23.04.2009 werden zur Kenntnis genommen und beachtet. In den Bebauungsplan wurde folgender Hinweis aufgenommen:

„Das Plangebiet liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Südwestlich außerhalb des Plangebietes befindet sich nach den Unterlagen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ein Blindgängerverdachtspunkt. Zusätzlich liegen Hinweise auf eine Existenz von Kampfmitteln innerhalb des Plangebietes vor. Eine geophysikalische Untersuchung der Fläche wird daher empfohlen. Zur genauen Festlegung der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst gebeten. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die weitere Vorgehensweise ist dem entsprechenden Merkblatt des KBD zu entnehmen.“

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Behörde 4: Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 24.01.2014

613 - Fr. Drinda z.K. 27/01 B 27/01 → Dr. Dr. 31/1/14 46102V

www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW

Landesbetrieb
De-Greif-Str. 195
D-47803 Krefeld
Fon: +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax: +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
Kto: 4 005 617
Blz: 300 500 00

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 D-47707 Krefeld

Stadt Leverkusen
Stadtplanung und Bauaufsicht
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

2	STADT LEVERKUSEN
Eingegangen am:	
27.01.14	9-10 Uhr
FB	Az.

Bearbeiter: Frau Dr. Hantl
Durchwahl: 897-430
E-Mail: hantl@gd.nrw.de
Datum: 24. Januar 2014
Gesch.-Z.: 31.130/9132/2013

Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V25/II „Werksbrücke Biebighäuser – Borsigstraße“

(Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB)

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 19. Dezember 2013, Zeichen 610.11-bau

Sehr geehrte Damen und Herren,

für o. g. Planungsvorhaben liegt eine Stellungnahme zur Erdbebengefährdung vor.

Erdbebengefährdung (Ansprechpartner ist Herr Dr. Lehmann, Tel.: 02151/897 258):

Zum o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Stadtgebiet von Leverkusen wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Speziell für Brücken müssen bei Berücksichtigung der gültigen Regelwerke zur Planung und Bemessung die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teile 2 „Brücken“ und 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW

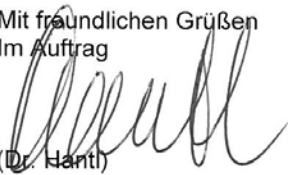
2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet der Stadt Leverkusen ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Stadt Leverkusen, Gemarkung Lützenkirchen: 0 / R

Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch empfohlen, für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Dr. Hantl)

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Obwohl das Plangebiet nicht in einer erdbebengefährdeten Zone liegt, wird dennoch eine Berechnung der Brückenstatik nach Erdbebenzone I empfohlen. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Behörde 5: Stellungnahme der Energieversorgung Leverkusen vom 16.01.2014



Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG
Overfeldweg 23
51371 Leverkusen

Ansprechpartner: Udo Dornhaus
Fachbereich: TNS

Telefon: 0214 / 86 61-350
Telefax: 0214 / 86 61-
udo.dornhaus@evl-gmbh.de
www.evl-gmbh.de

Stellungnahme TNS und TNR

Projekt	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V 25/2 „Werkbrücke Biebighäuser-Borsigstr.“	
Teilnehmer	Herr Bauerfeld	
Aufgestellt	Udo Dornhaus, Udo Kruppa	08.01.2014

Nr.		Zu erledigen	Erledigt am
	Mit Bezug auf die Anfrage der Stadt Leverkusen Herr Bauerfeld, anbei die Stellungnahme von TNS und TNR für die Gewerke Strom, Straßenbeleuchtung, Gas und Wasser. Die Stellungnahme gilt vorbehaltlich der Angabe der uns vorgelegten Ausführungsplänen. Gas/Wasser: Im Geltungsbereich der zukünftigen Fußgänger- und Medienbrücke befindet sich eine Gasversorgungsleitung, eine Wasserversorgungsleitung und ein Wasseranschlussleitung. Diese dürfen nicht überbaut werden bzw. der Schutzstreifen von einem Meter zur Achse der Leitungen ist einzuhalten. Um - Verlegungen gehen zu Kosten des Antragstellers. Strom und Straßenbeleuchtung: Die im Geltungsbereich vorhandenen Strom - und Straßenbeleuchtungskabel befinden sich auf der westlichen Seite. Laut den zur Verfügung gestellten Unterlagen ist eine Um - Verlegung nicht erforderlich. Auch hier sollte der Abstand von Fundamenten zur Kabeltrasse 1m eingehalten werden. Allgemein: Es ist zu beachten, dass unsere Leitungen im Vorfeld durch Suchschlitze lokalisiert, die Tiefenlage ermittelt und entsprechend den Vorschriften geschützt werden (Schutzhinweis Leitungen der Energieversorgung Leverkusen).		



Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG

Overfeldweg 23

51371 Leverkusen

Ansprechpartner: Peter Otten

Fachbereich: TZL

Telefon: 0214 / 86 61-249

Telefax: 0214 / 86 61-9249

"EmailAnschrift"@evl-gmbh.de

www.evl-gmbh.de

Stellungnahme TZL

Projekt	Bebauungsgebiet „Werksbrücke Biebighäuser-Borsigstraße“ – Bebauungsplan V25/II	
Anfrager	Stadt Leverkusen – Stadtplanung und Bauaufsicht-	
Aufgestellt	Leverkusen, den 15.01.2014	P. Otten

Nr.		Zu erledigen	Erledigt am
	Mit Bezug auf die eingereichten Unterlagen der Stadt Leverkusen hier die Stellungnahme von TZL für das Gewerk Telekommunikation. Die Stellungnahme gilt vorbehaltlich der Angabe der uns vorgelegten Pläne und Bekanntmachungsunterlagen. In dem Bereich der zu überbauenden, öffentlichen Verkehrsfläche sind Bestandsanlagen des Telekommunikationsnetzes (Kabelschutzrohre, LWL- und Fm Kabel sowie Kabelschächte) der EVL vorhanden. Diese werden durch das geplante Bauwerk nicht beeinträchtigt. Jedoch ist eine uneingeschränkte Zugänglichkeit der Anlagen, insbesondere der Kabelschächten, auch während der Bauzeit zu gewährleisten. Wir erwarten nach Fertigstellung des Bauwerkes keine Beeinflussung unserer Anlagen und haben somit keine Bedenken bezüglich der vorgelegten Planung.		

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Überprüfung der Lage der genannten Gasversorgungsleitung, Wasserversorgungsleitung und Wasseranschlussleitung ergab keine Kollision mit dem Vorhaben. Die geplante Werksbrücke überbaut die vorhandene Straße in einer Höhe von 4,75m, so dass die Durchfahrt von Lkw sowie die Wartung der Leitungen weiterhin möglich sind. Die Brückenköpfe liegen auf privatem Baugrundstück und halten mit ihren Fundamenten den geforderten Mindestabstand von 1 m zu den Leitungstrassen ein. Durch einen telefonischen Austausch mit dem Leitungsträger konnte darüber hinaus einvernehmlich festgehalten werden, dass sich der in der Stellungnahme verwendete Begriff der Überbauung auf die Brückenfundamente und nicht auf ein Brückenbauwerk als solches bezieht.

Die uneingeschränkte Zugängigkeit der Anlagen, insb. der Kabelschächte, ist auch während der Bauzeit gewährleistet. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.